

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

Kommentare zur Agrargesetzesinitiative

APD/AGK/02/2015

Kommentierung zum Gesetzentwurf der Ukraine „Über die Änderungsanträge zu einigen Gesetzen der Ukraine bezüglich der Transparenzverstärkung der Beziehungen im Bereich Eigentum mit dem Zweck Korruption abzuwenden“

Dr. Reinhard Mecklenburg

Kiew, Mai 2015

Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU, WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING Consulting GmbH und dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



www.apd-ukraine.de

Autor

Dr. Reinhard Mecklenburg

mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de

DIE FRAGESTELLUNGEN DER APD LAUTETEN:

- 1) Welche Personen und unter welchen Bedingungen können gemäß deutscher Gesetzgebung die Informationen erhalten, wem gehört ein bestimmtes Verkehrsmittel, ein Grundstück oder andere Immobilien?
- 2) Welche Personen und unter welchen Bedingungen können gemäß deutscher Gesetzgebung die Informationen über die auf der konkreten natürlichen Person registrierten Verkehrsmittel, Grundstücke oder andere Immobilien erhalten? Ist solche Information öffentlich?
- 3) In welchem Umfang, wem und unter welchen Bedingungen wird die Information über die Zugehörigkeit des Verkehrsmittels, des Grundstücks oder anderer Immobilien konkreter Personen bzw. über die Anwesenheit der auf konkrete Personen registrierten Rechte auf Verkehrsmitteln, Grundstücken oder anderen Immobilien gegeben?
- 4) Gibt es irgendwelche Verwarnungen bei der Nutzung dieser Information von den Personen, die sie erhalten?

UNSERE STELLUNGNAHME ZUR O.G. FRAGESTELLUNGEN:

1. Publizität des Grundbuches in Deutschland	5
Einleitung	5
Gesetzliche Regelungen.....	5
Einzelne Regelungen bezüglich der Einsichts- und Auskunftsrechte	6
2. Publizität des Schifffahrtsregisters	11
Schiffsregister	11
Binnenschifffahrtsregister	11
3. Publizität des Fahrzeugregisters	13
Auskünfte zu Fahrzeugen und Fahrzeughaltern	13
4. Sanktionen bei Datenschutzverstößen.....	16

1. PUBLIZITÄT DES GRUNDBUCHES IN DEUTSCHLAND

Einleitung

Das Führen von Grundbüchern und Katastern dient in erster Linie der Herstellung der Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr. Eine genaue Erfassung sämtlicher Grundstücke in Grundbüchern und entsprechenden Katastern ermöglicht die eigentumsrechtliche Zuordnung der Grundstücke und bietet somit auch hinreichenden Schutz im Rechtsverkehr insbesondere im Grundstückshandel. Grundstücke sind in Deutschland für die Kreditwirtschaft eines der wichtigsten Sicherungsinstrumente. Unter diesem Gesichtspunkt wird in Deutschland regelmäßig die Frage aufgeworfen, wer darf unter welchen Umständen die Grundbücher und Kataster einsehen. Von der Tendenz her ist festzustellen, dass die ursprünglich sehr restriktiven Einsichtsrechte im Laufe der letzten Jahre zunehmend gelockert wurden. In der Vergangenheit standen der Datenschutz und die informelle Selbstbestimmung des Eigentümers stärker im Mittelpunkt als heute. Dieser Schutz der Eigentümer ist zunehmend einem stärkeren Gläubigerschutz gewichen.

Gesetzliche Regelungen

Grundbuch

In Deutschland werden diese Grundbucheinsichtsrechte in der Grundbuchordnung vom 05.08.1935 in der Fassung vom 26.05.1994 Bundesgesetzblatt I, Seite 1014 geregelt. Mit Gesetz vom 11.08.2009 Bundesgesetzblatt I, Seite 2713 ist ein elektronisches Grundbuchverfahren eingeführt worden. Seit diesem Zeitpunkt können in Deutschland die Grundbücher von allen Berechtigten insbesondere den deutschen Notaren elektronisch eingesehen werden.

Grundsätze der Auskunftserteilung

Grundsätzlich ist nach § 12 Abs. 1 der GBO die Einsicht in das Grundbuch jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Einsichtsrecht bezieht sich auch

auf Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen worden ist sowie auf die noch nicht erledigten Eintragungsanträge Diese weitgehende Regelung dient dem Schutz im Rechtsverkehr Nicht vollzogene Anträge sollen ungeachtet der tatsächlichen Grundbuchlage bei sachgerechter Prüfung festgestellt werden können Dies bietet den Gläubigern ein höchstes Maß an Sicherheit dass bei Rechtsgeschäften keine unerkannten rechtlichen Risiken existieren.

Staatlichen Behörden sind von der Darlegungsverpflichtung des berechtigten Interesses befreit. Gleiches gilt für solche Personen bei denen es aufgrund ihres Amtes bei ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist, dass sie das berechnigte Interesse nicht darlegen müssen (z.B. Notare). Im Einzelnen stellt sich dies wie nachfolgend dar.

Einzelne Regelungen bezüglich der Einsichts- und Auskunftsrechte

Eigentümer und Fremde

Das Recht auf Einsicht in das Grundbuch für ein Grundstück steht grundsätzlich dem Eigentümer zu Darüber hinaus steht es im Einzelfall auch jedem zu der vom Eigentümer hierzu ermächtigt wurde.

Anders als das Handelsregister welches für jedermann jederzeit zugänglich ist sind die Einsichtsrechte in Grundbücher restriktiver gefasst Auch wenn die Zielrichtung des § 12 der Grundbuchordnung in erster Linie auf Publizität ausgerichtet ist und nicht auf einen allgemeinen Geheimnisschutz, so bedarf es dennoch der Darlegung eines berechtigten Interesses für sonstige Personen mit Ausnahme des Eigentümers oder der Bevollmächtigte das Grundbuch einzusehen Hier steht das schutzwürdige Interesse des eingetragenen Eigentümers im Widerstreit zur angestrebten Publizität des Grundbuches Grundsätzlich soll Unbefugten nach wie vor keine Einsicht in die Grundbücher gewährt werden Dieser Grundsatz ist im Handelsregister zwischenzeitlich völlig aufgebrochen.

Nachweis des berechtigten Interesses

Bei der Frage des berechtigten Interesses ist die Abgrenzung zwischen berechtigten Interesse und rechtlichem Interesse zu unterscheiden Der Antragsteller der Auskünfte

aus dem Grundbuch verlangt, muss kein Rechtsinteresse sondern nur das berechtigte Interesse nachweisen. Hierzu sind hinreichend sachliche Gründe vorzutragen. Allein die Neugier oder allgemeines Informationsinteresse sind für die Gewährung einer Einsicht in das Grundbuch nicht ausreichend. Ein berechtigtes Interesse zur Einsicht hat zunächst jeder dem ein Recht an dem Grundstück oder ein Grundstücksrecht zusteht Dies sind insbesondere jede natürlichen oder juristischen Personen die im Grundbuch Pfandrechte Nießbrauchrechte oder sonstige Rechte gesichert haben.

Ausreichend für den Nachweis eines berechtigten Interesses ist auch ein nur tatsächliches wirtschaftliches Interesse sein Dies trifft unter anderem zu wenn ein Gläubiger einen Privatkredit der nicht grundbuchlich gesichert werden soll gewähren will Hier ist sein Informationsrecht bereits als berechtigtes Interesse zur grundsätzlichen Rahmenabsicherung seines Privatkredites zu betrachten Ebenso haben Zwangsverwalter Gläubiger Insolvenzverwalter ein Einsichtsrecht in die Grundbücher um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen ins Grundbuch einzubringen. Mieter sind Berechtigte des Grundbuches des Vermieters um zu prüfen ob die Person mit dem sie den Mietvertrag schließen tatsächlich Eigentümer der Immobilie ist Geschiedene Ehegatten sind zur Durchsetzung ihres Zugewinnausgleichs berechtigt Grundbücher einzusehen und Grundbuchauszüge zu verlangen Gleiches gilt für Pflegeeinrichtungen zur Absicherung ihrer Pflegeleistung.

Einsichtsrecht Presse

Bei Vorliegen eines überwiegend öffentlichen Interesses kann auch unter Abwägung des Informationsinteresses die verfassungsrechtlich geschützte Funktion der Presse zu einer Entscheidung führen dass diese Grundbucheinsichten begründet auf den Einzelfall erhält Hierbei ist die Interessenabwägung der Pressefreiheit im Verhältnis zum Individualrecht des Eigentümers abzuwägen Es ist derzeit noch Praxis in Deutschland dass vor Gewährung der Einsichtsrechte der Presse in Grundbücher eine Anhörung des Grundstückseigentümers erfolgt.

Sonstige grundsätzlich Berechtigte

Beauftragte Personen inländischer öffentlicher Behörden sind zur Einsicht der Grundbücher ohne Darlegung eines berechtigten Interesses befugt Gleiches gilt für

Notare sowie Rechtsanwälte die von Notaren beauftragt sind Grundbücher einzusehen Ebenso sind öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, dinglich Berechtigte, soweit sie den Gegenstand ihres Auftrages das Grundstück ist berechtigt ohne Nachweis eines berechtigten Interesses Grundbücher einzusehen.

Sonstiges berechtigtes Interesse

Ein sonstiges berechtigtes Interesse zur Einsicht in Grundbücher kann auch ein wissenschaftliches insbesondere ein historisches Interesse sein Gleiches gilt für das Einsichtsrecht zur Erhebung von Statistiken oder Analysen des Grundstücksmarktes.

Das Rechtsinstitut des berechtigten Interesses ist nicht numerisch abschließend aufzuzählen Die Grundbuchordnung ist durch eine Vielzahl von Rechtsprechung der Gerichte ausgestaltet und differenziert worden.

Fehlendes Interesse

Grundsätzlich ist von einem fehlenden Interesse auszugehen wenn die Einsicht lediglich aus Neugierde oder zu unbefugten Zwecken erfolgen soll. Auch den existierenden Auskunftsgeldern und Immobilienmaklern wird das allgemeine Recht auf Grundbucheinsicht versagt.

Kein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die Grundbucheinsicht nur zum Zwecke erfolgen soll um den tatsächlichen Eigentümer eines Grundstückes zu ermitteln Gleiches gilt für Mietinteressenten von Mietobjekten. Auch diesen steht kein Einsichtsrecht zu.

Darlegung des berechtigten Interesses

Die gesetzlichen Hürden für den Darlegungsumfang und die Darlegungspflicht des berechtigten Interesses sind wesentlich niedriger gefasst als die sogenannte allgemeine Glaubhaftmachung. Bei der Darlegung des berechtigten Interesses sind objektiv die Zielstellung und das verfolgte Interesse durch den Antragsteller in geeigneter Form vorzutragen In diesem Fall bedeutet für den Antragsteller zu erläutern und zu erklären warum sein Interesse zur Einsicht über dem Interessenschutz des Eigentümers steht und ihm ein Einsichtsrecht zu gewähren ist Hierbei genügt es nicht dass bloße Behauptungen eines Anspruches oder berechtigten Interesses bestehen. Diese

Darlegungslast ist durch Tatsachen, Beweisantritte oder in sonstiger Weise gegenüber dem Grundbuchamt vorzutragen so dass dieses nach eigener Prüfung zu dem Entschluss kommt, ob ein berechtigtes Interesse des Antragstellers vorliegt.

Zweifelt das Grundbuchamt an dem berechtigten Interesse, kann es von dem Antragsteller die Glaubhaftmachung oder den Nachweis seines Interesses in geeigneter Form verlangen. Dem Eigentümer steht nach der Grundbuchordnung in Deutschland ein Rechtsmittel gegen die Gewährung der Einsicht ins Grundbuch zu Aus diesem Grunde sind die Behörden und die Grundbuchämter besonders veranlasst das berechnigte Interesse genauestens zu prüfen Es soll in jedem Fall nach der derzeitigen Gesetzeslage verhindert werden, dass Unbefugte Einblicke in die Rechts- und Vermögensverhältnisse erhalten.

Gegenstand und Umfang der Einsicht

Das Einsichtsrecht schließt die Grundbuchauszüge und unter Umständen auch aktuelle Grundbuchakte einschließlich etwaiger geschlossener Grundbücher sowie die nicht vollzogenen.

Anträge ein Will jedoch der Antragsteller mehr als den reinen Grundbuchauszug erhalten, muss er sein berechtigtes Interesse erweitern und erläutern um auch die übrige Grundakte sei es die aktuelle oder bereits geschlossene Grundbuchakte einsehen zu können.

Ort des Einsichtsrechtes

Grundsätzlich sind die Grundbuchakten in den Diensträumen des Grundbuchamtes einzusehen In begründeten Fällen darf ausnahmsweise die Grundakte versandt werden In die elektronisch geführte Grundakte haben ohnehin nur die Personen Zugang die von Amts wegen die Zugangsrechte für das elektronische Grundbuch erhalten haben

Mit dem Einsichtsrecht verbunden ist die Befugnis der Berechnigten sich entsprechende Abschriften vom Grundbuch und den Grundakten zu fertigen. Auf Verlangen des Berechnigten können auch beglaubigte Abschriften erteilt werden.

Rechtsmittel

Gegen die Versagung des Antrages auf Einsicht in die Grundbücher oder Grundakten ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

2. PUBLIZITÄT DES SCHIFFFAHRTSREGISTERS

Schiffsregister

Strukturell mit gleichen Rechten und Pflichten werden in Deutschland Schiffe ab einer bestimmten Größe in ein Schifffahrtsregister eingetragen Dies ist im Gesetz über die Rechte an eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken, Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403 bis 404, in der veröffentlichten bereinigten Fassung zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 Bundesgesetzblatt I Seite 91 geändert, geregelt. Das Ursprungsgesetz wurde am 15.11.1940 ausgefertigt.

Das Register ist dem Grunde nach ebenso strukturiert wie Grundbücher für Immobilien. Die Publizität des Registers ist ebenso wie das Grundbuch beschränkt Auch hier müssen interessierte Personen, die Auskünfte erhalten wollen, ihr berechtigtes Interesse nachweisen. Wie im Grundbuchrecht sind Notare immer berechtigt, das Schiffsregister einzusehen. Gleiches gilt für staatliche Behörden Diese haben grundsätzlich Einsichts- und Auskunftsrechte ohne dass das berechtigte Interesse nachgewiesen werden muss.

In das Schifffahrtsregister werden Schiffe ab einer bestimmten Größe und bestimmten Gattung eingetragen. Deutsche Eigentümer eines Schiffes sind verpflichtet das Schiff ins Schifffahrtsregister einzutragen wenn die Rumpflänge des Schiffes 15 m übersteigt Kürzere Schiffe können eingetragen werden, wenn der Eigentümer es wünscht Voraussetzung ist die amtliche Vermessung des Schiffes durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Es gibt darüber hinaus ein Schifffahrtsregister für See- und Binnenschiffe wird. Die Eintragung, ob ein Schiff in ein See- oder Binnenschiffsregister eingetragen wird hängt davon ab in welchem Gewässer es sich überwiegend aufhält Bei Sportbooten entscheidet der Eigentümer, ob er das Schiff in ein See- oder Binnenschiffsregister eintragen will.

Binnenschifffahrtsregister

In das Binnenschifffahrtsregister werden Schiffe eingetragen, die überwiegend zur Schifffahrt auf Binnengewässern bestimmt sind und eine Mindestgröße wie folgt haben:

- Schiffe die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind müssen eine Tragfähigkeit von mindestens zehn Tonnen haben;
- Schiffe, die nicht zur Beförderung von Gütern bestimmt sind z B Sportboote müssen eine Wasserverdrängung von mindestens 5 m³ haben;
- Schlepper, Tanker und Schubschiffe sind unabhängig von der Größe eintragungsfähig.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das Schiff im Binnenschiffregister eintragen zu lassen, wenn die Tragfähigkeit mindestens 20 Tonnen bzw. die Wasserverdrängung mindestens 10 m³ beträgt Schlepper, Tanker und Schubschiffe müssen stets eingetragen werden

3. PUBLIZITÄT DES FAHRZEUGREGISTERS

Auskünfte zu Fahrzeugen und Fahrzeughaltern

Fahrzeuge werden in Deutschland beim örtlichen- und zentralen Straßenverkehrsamt registriert Grundlage bildet das Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 01.05.2014, letzte Änderung durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.08.2013 (BGBl. 2013, I S. 3313)

Registerführung und Registerbehörde

§ 31 Straßenverkehrsgesetz regelt dass die Behörde, die die Fahrzeuge für den Straßenverkehr zulässt ein Register über die Fahrzeuge für die ein Kennzeichnung ihres Bezirks zugeteilt oder ausgegeben wurde öffentliches Fahrzeugregister oder Zulassungsbehörde) zu führen hat Das Kraftfahrzeugbundesamt führt ein Register über die Fahrzeuge für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Kennzeichen zugeteilt und ausgegeben wurde (Zentrales Fahrzeugregister des Kraftfahrzeug-Bundesamtes).

Darüber hinaus sind Dienststellen der Bundeswehr, der Polizei, des Bundes und der Länder der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berechtigt, eigene Register zu führen Insofern werden sämtliche für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge zum einen bei der Behörde registriert, die diese Fahrzeuge für den Straßenverkehr zulässt Daneben erfolgt eine Erfassung sämtlicher Fahrzeuge beim Zentralen Kraftfahrzeug-Bundesamt.

Zweckbestimmung der Fahrzeugregister

Nach § 32 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes werden im Fahrzeug Register darüber hinaus Daten gespeichert, die ausschließlich der Erteilung von Auskünften dienen. Diese Daten sind geeignet um Personen, in ihrer Eigenschaft als Halter, Fahrzeuge eines Halters oder Fahrzeugdaten festzustellen oder zu bestimmen.

Inhalt der Fahrzeugregister

§ 39 des Straßenverkehrsgesetzes regelt ausführlich die Frage der Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten zur Verfolgung von Rechtsansprüchen Ein allgemeines

Register, aus dem jeder Bürger des Landes beliebig feststellen kann, welches Fahrzeug welchem Halter zuzuordnen ist bzw. wer Eigentümer welcher Fahrzeuge ist existiert in Deutschland nicht. Das Straßenverkehrsgesetz mit den §§ 31, 32 und 39 dient nur der Speicherung von Daten um Auskünfte im Rahmen der Durchsetzung von Rechtsansprüchen von Verkehrsteilnehmern gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern.

Die Zulassungsbehörde oder das Kraftfahrzeug-Bundesamt ist zur Auskunftserteilung nur verpflichtet, wenn der Antragsteller unter Angabe des betreffenden Kennzeichens oder der betreffenden Fahrzeug-Identifizierungsnummer darlegt, dass er die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung der Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangenen Verstößen benötigt. Eine derartige Auskunft ist eine sogenannte einfache Register Auskunft.

Weitere Fahrzeugdaten oder Halterdaten als die Anforderung des Familiennamens, Vornamens, bei juristischen Personen Behörden oder Vereinigungen Namen der Firma oder Behörde, Anschrift, Art, Hersteller und Typ des Fahrzeuges, Name und Anschrift des Versicherers, Nummer des Versicherungsscheins, oder falls diese noch nicht gespeichert ist, Nummer der Versicherungsbestätigung gegebenenfalls Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gegebenenfalls Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht, Zeitpunkt der Zuteilung oder Ausgabe des Kennzeichens für den Halter sowie Kraftfahrzeug-Kennzeichen erhält ein Auskunftssuchender nur wenn der interessierte Bürger unter Angabe von Fahrzeugdaten oder Personalien des Halters glaubhaft macht, dass er :

- a) die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung, zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr, wegen Diebstahl, wegen sonstigen Abhandenkommens des Fahrzeuges oder zur Erhebung einer Privatklage gegen im Straßenverkehr begangene Verstöße benötigt,
- b) die Daten auf andere Weise entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangt werden können

Will der Auskunftssuchender Informationen erhalten die nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, um

- a) die zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder
- b) gemäß § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes, § 33 Sozialgesetzbuch (zweites Buch), § 94 Sozialgesetzbuch (zwölftes Buch), Übergang der Ansprüche in Höhe von jeweils mindestens EUR 500,00 durchzusetzen so hat er diese Ansprüche qualifiziert glaubhaft

zu machen.

Letzterer Personenkreis erhält lediglich Auskünfte über den Familiennamen, Vornamen, Ordens- und Künstlernamen, Anschrift und Hersteller und Typ des Fahrzeuges sowie das Kraftfahrzeug-Kennzeichen. Weitere Informationen erhält dieser Personenkreis nicht.

Wie in den anderen Registern, d.h. im Schifffahrtsregister und aus dem Grundbuchamt erhalten Behörden ohne Nachweis dass Sie die Daten zur Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen benötigen, alle Auskünfte.

4. SANKTIONEN BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN

Grundsatz ist es, dass alle öffentlichen Informationen in Deutschland durch jede private Person verbreitet werden können. Insbesondere gibt es in Deutschland mehrere Auskunfteien d. h. Gesellschaften die Daten von Personen und Firmen sammeln und diese entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterreichen. Diese Gesellschaften sammeln ihre Informationen aus öffentlichen Registern. Diese Informationssammlungen sind daher Dienstleistungen, die Dritten entgeltlich angeboten werden. Diese Dienstleistungen sind rechtlich zulässig und stehen unter keinerlei Sanktionen. Erhalten Person oder Gesellschaften weitergehende Informationen als die die aus öffentlichen Registern für die Berechtigten zugänglich sind so können sie diese Informationen grundsätzlich verwenden sofern es sich nicht um auf ungesetzliche Art und Weise beschaffte Informationen handelt.

Verstoßen Personen, die im Grundbuchamt, Schiffsregister oder beim Fahrzeug-Bundesamt tätig sind gegen ihre dienstlichen Verschwiegenheitspflichten, so besteht hier für den Betroffenen lediglich die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die betreffende Person aus der Behörde oder dem Amt. Ist dem Betroffenen oder der Gesellschaft durch die Verletzung der Verschwiegenheitspflichten im Rahmen der oben beschriebenen gesetzlichen Regelungen ein Schaden entstanden, steht dem Geschädigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat zu. Unter Umständen kann der Verstoß gegen Geheimnisse auch zu persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen bei dem seine Dienstpflicht verletzenden Angestellten oder Beamten des öffentlichen Dienstes führen. Andere natürliche Personen die Information aus Registern oder aus sonstigen nicht gesetzwidrigen Quellen erhalten können hierüber ohne Sanktionen frei verfügen. Fühlt sich ein Betroffener von der Verbreitung der Informationen in seinen staatsbürgerlichen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.